



### **Antwort des Gemeinderates:**

Die Motion verlangt einen Umstand aus dem Zuständigkeitsbereich des GR zu prüfen, was einem Postulat entspricht (Art. 25 GO GGR). Die Motion wird daher als Postulat entgegengenommen und behandelt.

Betreffend das Thema öffentliche Toiletten wird vorab auf die Beantwortung des Postulates von Luzia Genhart Feigenwinter, GGR-Sitzung vom 08.04.2021, verwiesen.

Der Gemeinderat nimmt das Anliegen betreffend öffentliche Toiletten zur Kenntnis. Letztmals wurde im Jahr 2009 ein Bedarf ausgewiesen, seither wurde aber insbesondere die WC-Anlage beim Bahnhof Münchenbuchsee eröffnet. Seit 2009 wurde der Bedarf nach weiteren öffentlichen Toiletten in Münchenbuchsee nicht erneut formell bestätigt oder mit aktuellen Zahlen untermauert. Eine belastbare Entscheidungsgrundlage liegt somit aktuell nicht vor.

### **Einordnung aus Sicht des Ressorts Hochbau**

Zuständig wäre das Ressort Hochbau im Hinblick auf:

- Planung und Realisierung allfälliger baulicher Anlagen
- Betrieb, Reinigung und Unterhalt
- Vertragsgestaltung und Koordination bei Kooperationsmodellen

Zu prüfen wären insbesondere:

- Aktueller, konkret belegbarer Bedarf (Standort, Frequenz, Nutzung)
- Investitions- und Betriebskosten bei gemeindeeigenen Anlagen
- Langfristige Sicherstellung von Betrieb und Qualität
- Bereitschaft und Verfügbarkeit von Gastronomiebetrieben vor Ort

### **Strategische Beurteilung**

- **Nachhaltigkeit & Wirtschaftlichkeit:** Öffentliche Toiletten verursachen laufende Kosten für Reinigung, Unterhalt und Kontrolle. Ein Kooperationsmodell (wie beispielsweise die «nette Toilette») könnte auf den ersten Blick kostengünstiger erscheinen, ist jedoch abhängig von der Anzahl und Stabilität der teilnehmenden Betriebe.
- **Strukturelle Rahmenbedingungen:** Aufgrund der sinkenden Anzahl von Gastronomiebetrieben ist eine tragfähige und flächendeckende Umsetzung eines Projekts wie „Nette Toilette“ in Münchenbuchsee mittelfristig fraglich.
- **Bedarfslage:** Der 2009 ausgewiesene Bedarf wurde seither nicht erneut formell erhoben oder durch aktuelle Nutzungszahlen konkretisiert.

Eine Umsetzung des Projekts „Nette Toilette“ wurde geprüft. Aufgrund der rückläufigen Anzahl von Gastronomiebetrieben in der Gemeinde ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ein solches Modell in Münchenbuchsee nachhaltig und flächendeckend umgesetzt werden kann. Die Abhängigkeit von privaten Betrieben würde zudem keine langfristig gesicherte Lösung gewährleisten.

Der Bau und Betrieb zusätzlicher öffentlicher Toilettenanlagen würde erhebliche Investitions- und Folgekosten verursachen. Angesichts der finanziellen und betrieblichen Prioritäten der Gemeinde sowie unter Berücksichtigung eines sorgfältigen Ressourceneinsatzes sieht der Gemeinderat derzeit keinen Handlungsbedarf für eine weitergehende Umsetzung.

Sollte künftig ein konkret ausgewiesener und breit abgestützter Bedarf bestehen, wird der Gemeinderat die Situation erneut prüfen.

In Rücksprache mit der Motionärin resp. ihrer Nachfolge wird die Umwandlung in ein Postulat beantragt.

### **Finanzielles**

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

### **Finanzkommission**

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

### Weitere Kommissionen

Es wurden keine Kommissionen einbezogen.

### Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 24
Finanzkompetenz		-	Art.
Verfahren		-	Art.

### Antrag

1. Die Motion wird in ein Postulat umgewandelt, als solches erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

### Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

### Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

### Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

### Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

### Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register «Parlament»)

### Beilagen

1. - keine

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 06. Juli 2026, in Kraft.